



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

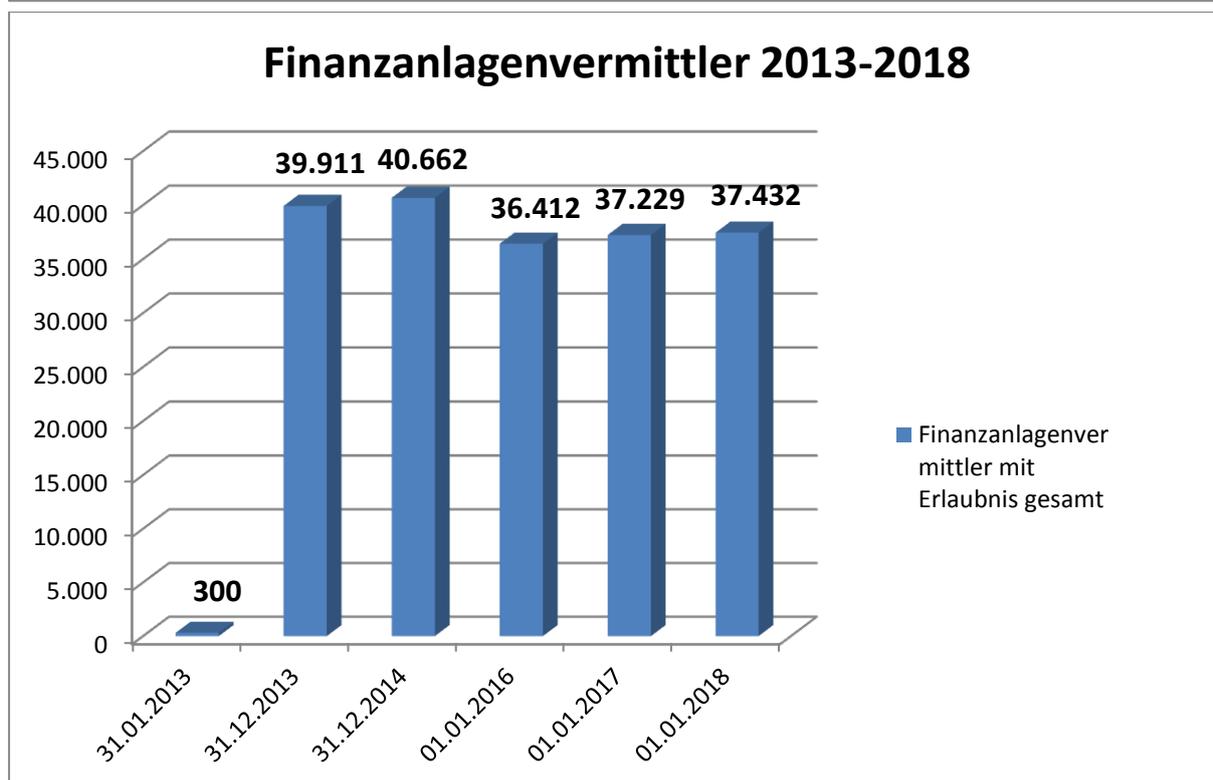
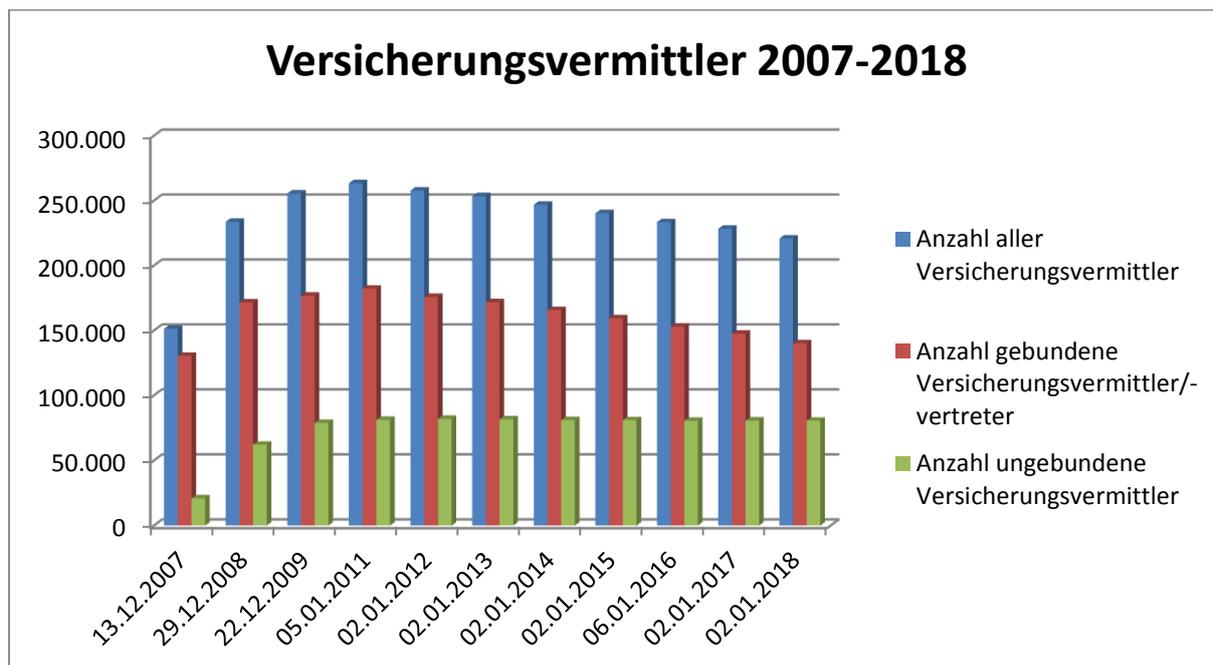
Aktuelle Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnisse.....	2
Versicherungsvermittler/-berater und Finanzanlagenvermittler: Änderung der Mindestversicherungssummen	5
Honorarberater: Ankündigung von Abmahnungen ab 2018	5
Richtlinie für Versicherungsvertrieb: Anwendung soll um sieben Monate verschoben werden.....	7
EuGH beschäftigt sich mit den Grenzen der Informationsfreiheit bzw. den vertraulichen Informationen der Finanzmarktaufsicht	7
Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland.....	9
Veranstaltungen	10
„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“	10
„Das neue Bauvertragsrecht“	10
„Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!“	11
„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“	11

Aktuelle Statistiken aus dem Vermittlerverzeichnisse

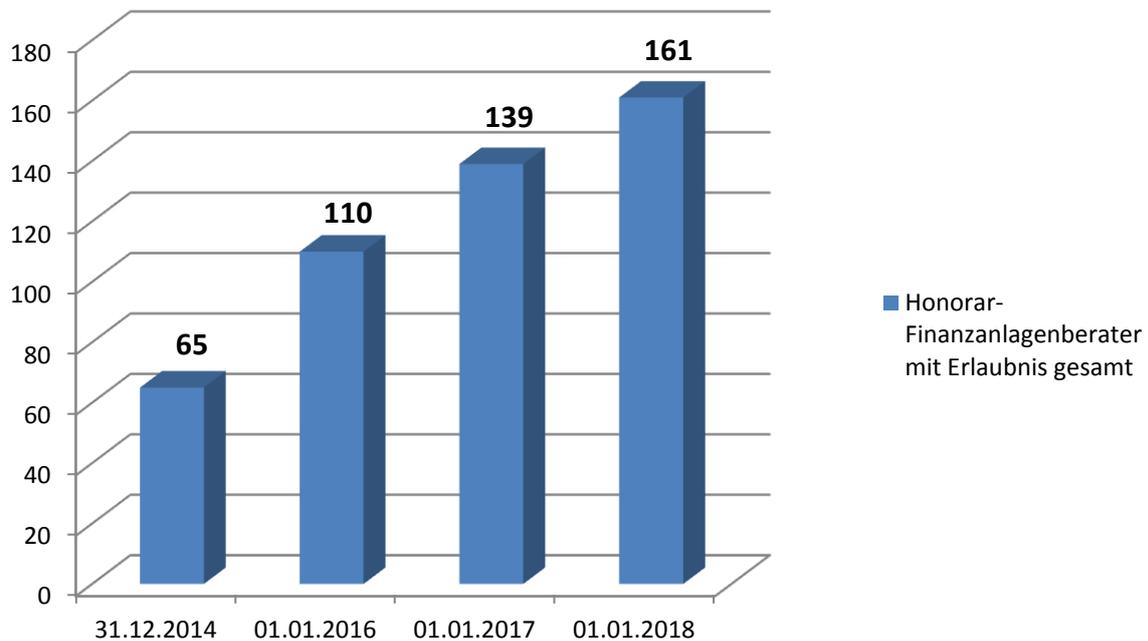
Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliendarlehensvermittler müssen sich in einem Online-Register eintragen lassen. Eingetragen werden sie durch die jeweils örtlich zuständige IHK. Der DIHK führt das Register als gemeinsame Registerstelle für alle Industrie- und Handelskammern unter Adresse www.vermittlerregister.info.

Statistische Entwicklung

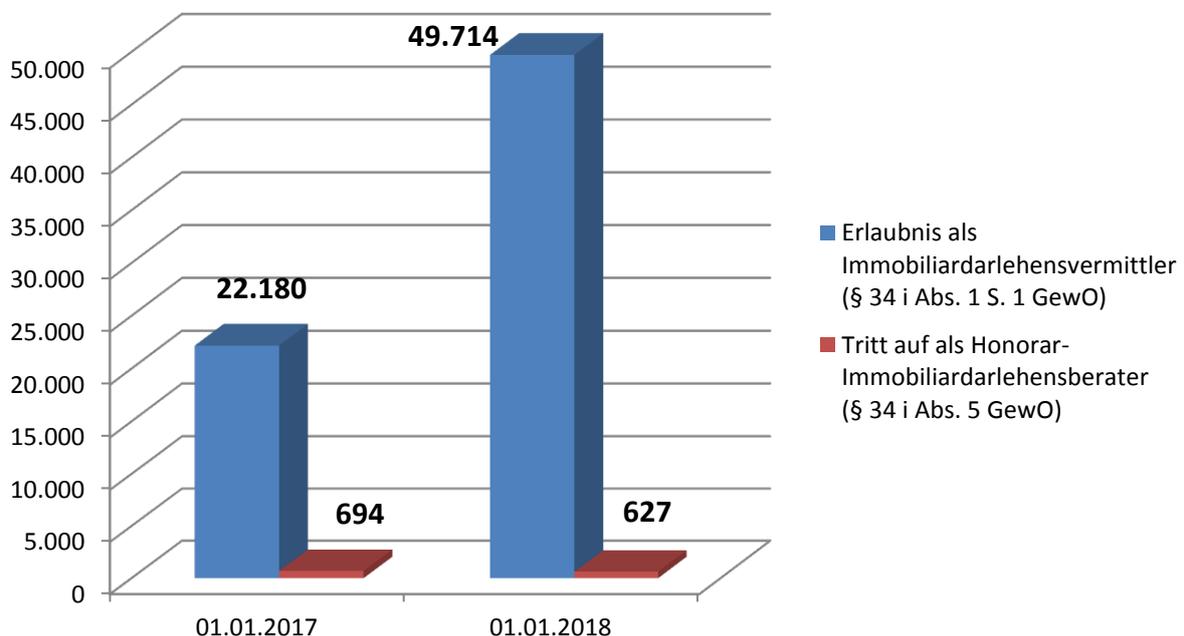
Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermittler und Berater verläuft unterschiedlich. Hierzu eine bundesweite Gegenüberstellung:



Honorar-Finanzanlagenberater 2014-2018



Immobiliardarlehensvermittler 2017-2018



Eingetragene Versicherungsvermittler

Für gewerbsmäßig tätige Versicherungsvermittler und -berater besteht die Pflicht zur Eintragung in das Online-Register bereits seit dem 22.05.2007. Bis zum 02.01.2018 waren insgesamt bundesweit 220.825 Versicherungsvermittler im Register eingetragen. Eine aktuelle Zusammenfassung aller bundesweiten Registrierungen:

Versicherungsvermittler / -berater	Anzahl Einträge
gebundene Versicherungsvertreter	140.211
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	29.689
Versicherungsmakler	46.786
produktakzessorische Vertreter	3.684
produktakzessorische Makler	138
Versicherungsberater	317
Summe	220.825

Im Saarland sind im Vermittlerregister davon rund 2.600 Versicherungsvermittler eingetragen.

Eingetragene Finanzanlagenvermittler

Die gewerbsmäßig tätigen Finanzanlagenvermittler müssen sich seit dem 01.01.2013 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.01.2018 waren insgesamt 37.432 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f GewO im Register eingetragen. Auch hier ein Überblick über die aktuelle bundesweite Zusammenstellung:

Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO	Anzahl Einträge
Erlaubnis zur Vermittlung von ¹	
Offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr.1 GewO)	36.916
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr.2 GewO)	9.323
Vermögensanlagen (§ 34 f Abs. 1 Nr.3 GewO)	6.320

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Davon sind im Saarland rund 410 Finanzanlagenvermittler im Vermittlerregister eingetragen.

Eingetragene Honorar-Finanzanlagenberater

Gewerbsmäßig tätige Honorar-Finanzanlagenberater müssen sich seit dem 01.08.2014 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.01.2018 waren insgesamt 161 Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis nach § 34 h GewO im Vermittlerregister eingetragen.

Honorar-Finanzanlagenberater gem. § 34 h GewO	Anzahl Einträge
Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis gesamt	161
Erlaubnis zur Beratung von ¹	
Offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr.1 GewO)	161
Geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr.2 GewO)	48
Vermögensanlagen (§ 34 f Abs. 1 Nr.3 GewO)	19

¹ Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Im Vermittlerregister sind im Saarland weniger als zehn Honorar-Finanzanlagenberater eingetragen.

Eingetragene Immobiliendarlehensvermittler

Gewerbsmäßig tätige Immobiliendarlehensvermittler müssen sich seit dem 21.03.2016 in dem Online-Register verzeichnen lassen. Zum 01.01.2018 waren insgesamt 49.714 Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 S. 1 GewO im Vermittlerregister eingetragen. Davon treten 627 Gewerbetreibende als Immobiliendarlehensberater nach § 34 i Abs. 5 GewO auf.

Immobiliendarlehensvermittler nach § 34 i GewO	Anzahl Einträge
Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 S. 1 GewO)	49.714
Tritt auf als Honorar-Immobiliendarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO)	627

Im Saarland sind rund 550 Immobiliendarlehensvermittler im Vermittlerregister bis dato eingetragen.

Versicherungsvermittler/-berater und Finanzanlagenvermittler: Änderung der Mindestversicherungssummen

Die Mindestversicherungssummen haben sich (wieder einmal) geändert. Anliegend überlassen wir Ihnen die Bekanntmachung des BMWi über die Höhe der Mindestversicherungssummen gemäß § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung sowie § 9 Absatz 2 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 18.12.2017 zur Kenntnisnahme.

https://wm.ihk.de/download/attachments/460624174/180102_BAnZ+Bekanntmachung+Mindestversicherungssummen.pdf

Praxistipp: Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Versicherungsunternehmen Ihre Police anpasst, so dass Sie bei Nachfrage Ihrer Erlaubnisbehörde diese vorlegen können. Mehr Informationen finden Sie in unseren Infoblättern → **G62** „Regeln für Finanzdienstleister“, **Kennzahl 1755**; → **G52** „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“, **Kennzahl 69** unter www.saarland.ihk.de.

Honorarberater: Ankündigung von Abmahnungen ab 2018

Der Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V., Königsallee 14, 40212 Düsseldorf, hat zahlreiche Vermittler, IHKs und auch den DIHK angeschrieben und darauf hingewiesen, ab 2018 Abmahnungen für Parallelzulassungen „Honorar- und Provisionsberater“ auszusprechen.

Laut eigener Aussage will der Bundesverband unabhängiger Honorarberater gemeinnütziger e.V. (im Folgenden: Verband) die Honorarberatung in Deutschland wirksam stärken. Dazu gehöre, den erlangten Begriffsschutz auch anzuwenden und zu verteidigen. Für den Fall, dass ein Gewerbetreibender neben einer Honorarberater-Zulassung (Honorar-Anlageberater, Honorar-Finanzanlagenberater oder Versi-

cherungsberater) gleichzeitig eine Zulassung als Provisionsberater hat, z. B. Versicherungsvermittler, Makler etc., kündigt der Verband an, ab 2018 kostenpflichtig Abmahnungen auszusprechen und Unterlassungsurteile erwirken zu wollen.

Der DIHK hat diesbezüglich Kontakt mit der Wettbewerbszentrale aufgenommen und um rechtliche Einschätzung gebeten. Die Wettbewerbszentrale hat dem DIHK dazu das Folgende mitgeteilt:

Zunächst einmal sei festzuhalten, dass die Bestrebungen bzw. die Auffassung des Verbandes nicht neu sind. Ihre rechtliche Validität hält die Wettbewerbszentrale jedoch für zweifelhaft. Der Verband hat sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, eine parallele Zulassung von Honorarberatern und Provisionsberatern gesetzlich zu verbieten. Diese Auffassung bzw. die entsprechende Notwendigkeit hat der Gesetzgeber aber bisher nicht gesehen. Dies deutet zunächst einmal darauf hin, dass der Gesetzgeber jedenfalls der Auffassung des Verbandes nicht gefolgt ist. In seinen diversen Schreiben unterstellt der Verband pauschal einen Sachverhalt, für den konkrete praktische Belege fehlen. Es wird unterstellt, „Kunden werden über Honorarberatung geworben und enden dann bei einem Versicherungsmakler“. Des Weiteren werden dann Unterstellungen zu Vergütung u. ä. angestellt. Belege dafür werden nicht beigebracht.

Wenn es hier Interessenkollisionen gibt, so müssten diese konkret belegt werden. Vor dem Hintergrund des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit und der Berufsfreiheit kann nicht pauschal festgestellt werden, dass die hier in Rede stehende Tätigkeit grundsätzlich unzulässig ist oder den Tatbestand des Betruges erfüllt. Die Rechtsauffassung des Verbandes als zutreffend unterstellt, würde sich die Zulassung als Honorarberater als Berufszugangsregelung dergestalt auswirken, dass damit eine weitere oder andere Tätigkeit, z. B. als Versicherungsmakler, gesperrt wäre. Es würde sich damit um die schärfste Stufe einer Berufszugangsregelung, nämlich eine objektive Zulassungsbeschränkung ähnlich wie z. B. bei den Zulassungsquoten für Apotheken und Taxiunternehmen, handeln. Nach der insoweit einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre eine solche Zugangsbeschränkung nur zur Abwendung schwerer und nachweisbarer Gefahren für ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut wie z. B. die Volksgesundheit“ zulässig. Insofern hält es die Wettbewerbszentrale für zweifelhaft, dass die Tätigkeit als Honorarberater oder Honorar-Finanzanlagenberater letztlich jede andere Tätigkeit sperrt. Davon zu unterscheiden ist die Verpflichtung, gegenüber dem Kunden jeweils offenzulegen, ob und in welcher Form die Tätigkeit erfolgt. Hier sei demnach Transparenz gefragt, eine pauschale Unzulässigkeit sei grundsätzlich zu verneinen.

Praxistipp: Die IHK-Organisation teilt diese Auffassung. Die Rechtslage ist u. E. nicht so eindeutig, wie der Verband sie darstellt. Zwar ist für den Kunden eine Trennung zwischen provisionsbasierter Vermittlung und Honorarberatung sinnvoll, dafür reicht aber Transparenz in der konkreten Kundenbeziehung aus. Die geltenden Vorschriften bieten nach unserer Einschätzung – in Übereinstimmung mit der Auffassung des „Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht“ - keine ausreichende rechtliche Grundlage, um gegen Mischmodelle des Vermittlers mit einer Erlaubnis nach § 34 d/f GewO vorzugehen.

Richtlinie für Versicherungsvertrieb: Anwendung soll um sieben Monate verschoben werden

Die Europäische Kommission hat am 20.12.2017 ausnahmsweise vorgeschlagen, die Anwendung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) um sieben Monate auf den 01.10.2018 zu verschieben.

Das Europäische Parlament und 16 Mitgliedstaaten haben eine solche Verschiebung beantragt. Trotz des vorgesehenen Umsetzungszeitraums und der Tatsache, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens den Beteiligten wohlbekannt war, scheinen einige Versicherer, insbesondere kleinere, noch nicht vollständig auf die neuen Vorschriften vorbereitet zu sein. Um die Anwendungstermine anzugleichen, schlägt die Kommission außerdem vor, die Anwendung von zwei delegierten Rechtsakten auf den 1. Oktober zu verschieben. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie bis zum ursprünglichen Datum, dem 23.02.2018, in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird das Umsetzungsgesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen sich in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren auf den neuen Zeitpunkt der Anwendung einigen. Weitere Informationen sind dem folgenden Link zu entnehmen:

https://ec.europa.eu/germany/news/20171220-versicherungsvertrieb_de

Praxistipp: Die Änderungen der Vorschriften der Gewerbeordnung für Versicherungsvermittler und -berater treten am 23.2.2018 in Kraft. Dadurch müssen Anpassungen im Impressum vorgenommen werden. Wir haben diese bereits in unser Infoblatt → **R63** „Impressum für Versicherungsvermittler“, abrufbar unter der **Kennzahl 69**, eingepflegt. Auch die Erstinformation muss auf die neue Nummerierung angepasst werden.

EuGH beschäftigt sich mit den Grenzen der Informationsfreiheit bzw. den vertraulichen Informationen der Finanzmarktaufsicht

Dem EuGH (C-15/16) liegen Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung der Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD, 2004/39/EG) vor. Generalanwalt Yves Bot ist in seinen Schlussanträgen zu dem Ergebnis gekommen, dass die BaFin einer weitgehenden, zeitlich unbeschränkten Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Alle bei der Behörde geführten Dokumente und Daten seien als vertrauliche Informationen einzustufen und daher durch das Berufsgeheimnis geschützt.

Der Kläger im Ausgangsverfahren hat unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Herausgabe verschiedener Informationen über ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Unternehmen geltend gemacht. Die BaFin hat die Herausgabe der geforderten Informationen verweigert. Die Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts befassen sich mit der Auslegung der Begriffe der „vertraulichen Information“ und der „aufsichtsrechtlichen Geheimnisse“ als Teil des Berufsgeheimnisses nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie 2004/39/EG sowie des zeitlichen Schutzrahmens.

Zunächst stellt der Generalanwalt fest, dass die Rechtsprechung des EuGHs zum Zugang zu bestimmten Dokumenten der Unionsorgane oder des Wettbewerbsrechts nicht auf die Finanzmarktaufsicht übertragen werden kann. Die notwendige Zusam-

menarbeit zwischen den beaufsichtigten Unternehmen und den zuständigen Behörden rechtfertigt es, dass Letztere zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind, denn ohne eine solche Pflicht würden die für die Finanzmarktaufsicht erforderlichen Informationen den zuständigen Behörden von den beaufsichtigten Unternehmen nur zögerlich oder widerstrebend übermittelt. Der Unionsgesetzgeber hat insofern „den Grundsatz der Transparenz als nachrangig gegenüber dem Erfordernis des ordnungsgemäßen Funktionierens der Finanzmärkte“ eingestuft. Die im allgemeinen Interesse wahrzunehmende Aufsicht über die Finanzmärkte benötigt „Dokumente, die substantielle Informationen zu Lage, Entwicklung und Fortbestand des beaufsichtigenden Unternehmens enthalten“. Die Sammlung und der Austausch dieser Informationen müssen „unter dem Siegel der Verschwiegenheit erfolgen, soweit sie für die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind und unmittelbar mit ihr in Zusammenhang stehen“. Dies kann auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten legitimieren, denn eine Weitergabe der Informationen kann „die Stabilität der Finanzmärkte beeinträchtigen“.

Im Ergebnis sieht der Generalanwalt unter dem Begriff „Berufsgeheimnis“ alle Informationen an, über die die Behörden verfügen, da die Behörden nicht die Aufgabe haben, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren, sondern lediglich die auf den Finanzmärkten tätigen Unternehmen beaufsichtigen und dadurch zur Stabilität und zur Regulierung dieser Märkte beitragen sollen. Zudem würden die Begriffe „Berufsgeheimnis“ und „vertrauliche Informationen“ in Art. 54 Abs. 1 Richtlinie 2005/39/EG sich überschneiden und denselben Gedanken beschreiben. Einzelfallentscheidungen über die Herausgabe von Dokumenten werden abgelehnt, da dadurch das Aufsichtssystem fragmentiert werden könnte und zu einer unterschiedlichen Behandlung je nach der subjektiven Beurteilung durch eine Behörde führen könnte. Ein einheitliches Vorgehen im Finanzbinnenmarkt sei jedoch von großer Bedeutung.

Damit schlägt der Generalanwalt vor, eine weite Auslegung des vertraulichen Charakters der den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen vorzunehmen, wonach ihre Weitergabe nur in den in Art. 54 der Richtlinie 2004/39/EG vorgesehenen Fällen möglich ist. Das Berufsgeheimnis wurde vom Unionsgesetzgeber als allgemeiner Grundsatz und zeitlich unbeschränkt aufgestellt, und Ausnahmen von diesem Grundsatz der Vertraulichkeit können nur eng ausgelegt werden und nur in Betracht kommen, wenn sie in den Vorschriften der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen sind.

Vorschlag des Generalanwalts zur Beantwortung der Vorlagefragen:

„Alle bei einer nationalen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte angefallenen Informationen, einschließlich Korrespondenz und Äußerungen, über ein beaufsichtigtes Unternehmen fallen unabhängig von weiteren Voraussetzungen unter den Begriff „vertrauliche Informationen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates und sind daher nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie durch das Berufsgeheimnis geschützt.“

Der EuGH wird sich mit den Schlussanträgen befassen. Ein Termin für die Entscheidung steht derzeit noch nicht fest. Das Urteil könnte auch Folgewirkungen für die Aufsicht über gewerbliche Finanzdienstleister (§ 34 d bis § 34 i GewO) haben und bei Auslegungsfragen analog angewendet werden.

Link zu den Schlussanträgen:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d53e89f7b110f44d1d97e8a79b9983526f.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaNmLe0?text=&docid=197648&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=631087>

Praxistipp: Das Verfahren hat für die Praxis eine große Bedeutung, nimmt es doch Einschränkungen für die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes vor.

Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland

Anbei finden Sie die diesjährigen Prüfungstermine der nachfolgend aufgeführten Bereiche (sofern Bedarf besteht); Anmeldeformulare finden auf www.saarland.ihk.de unter der jeweils angegebenen Kennzahl:

Versicherungsvermittler, Kennzahl 852

- 07.06.2018 - Anmeldeschluss: 07.05.2018
- 13.09.2018 - Anmeldeschluss: 13.08.2018
- 08.11.2018 - Anmeldeschluss: 08.10.2018

Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenvermittler, Kennzahl 1759

- 18.04.2018 - Anmeldeschluss: 18.03.2018
- 25.07.2018 - Anmeldeschluss: 25.06.2018
- 24.10.2018 - Anmeldeschluss: 23.09.2018

Immobilienvermittlung, Kennzahl 2027

- 12.04.2018 - Anmeldeschluss: 12.03.2018
- 12.07.2018 - Anmeldeschluss: 11.06.2018
- 22.11.2018 - Anmeldeschluss: 22.10.2018

Veranstaltungen

„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“

Montag, 22.01.2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Ein erkrankter Mitarbeiter kann nach dem deutschen Arbeitsrecht gekündigt werden. Die Krankheit des Arbeitnehmers kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar Anlass für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung sein. Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie wissen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor sie sich von einem erkrankten Mitarbeiter trennen müssen.

Herr **Rechtsanwalt Eric Schulien**, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Fallkonstellationen es bei der Kündigung wegen Krankheit gibt, wie ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEm) bei einer krankheitsbedingten Kündigung durchzuführen ist und welche Schritte zu beachten sind, wenn eine krankheitsbedingte Kündigung in die Wege geleitet werden muss.

Anmeldungen bis **19.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Bauvertragsrecht“

Mittwoch, 31.01.2018, 16.00 - 18.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts in Kraft. Mit dieser Novellierung werden die allgemeinen Regeln des Werkvertragsrechts im BGB um spezifische Regelungen für den Bauvertrag sowie für den Architekten- und Ingenieurvertrag ergänzt. Für Bauunternehmen, Bauherren, Verbraucher, Bauträger sowie Architekten- und Ingenieure bedeutet dies eine Vielzahl von Neuregelungen und Änderungen, die es ab dem neuen Jahr zu beachten gilt – ohne Übergangsregelung.

Herr **Dr. Marcus Hirschfelder**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Saarbrücken, wird in seinem Fachvortrag die Neuerungen der gesetzlichen Materie vorstellen.

Anmeldungen bis **30.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Datenschutzrecht kommt: Das müssen Sie wissen!“

Mittwoch, 21.02.2018, 15.00 - 17.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der 25. Mai 2018 rückt immer näher. Ab diesem Zeitpunkt greift die Datenschutz-Grundverordnung und das geänderte Bundesdatenschutzgesetz für jedes Unternehmen. Es ist also an der Zeit zu handeln.

Frau **Monika Grethel**, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wird gemeinsam mit Herrn **Dr. Steffen-Werner Meyer** die Grundzüge des neuen Datenschutzrechts beleuchten. Beide werden aufzeigen, wie Sie als Unternehmer in ausgewählten Bereichen ihre datenschutzrechtlichen Prozesse neu anpassen müssen.

Anmeldungen bis **20.02.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“

Montag, 05.03.2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Kaufverträge sind diejenigen Verträge, die in der Praxis am häufigsten abgeschlossen werden. Wichtig ist deshalb, sich klar zu machen, was Inhalt eines Kaufvertrages ist. Hat die verkaufte Ware einen Mangel, ist das nicht nur ärgerlich, sondern zieht auch rechtliche Konsequenzen nach sich.

Für den Händler ist es deshalb wichtig zu wissen, wann es sich tatsächlich um einen Mangel handelt, welche Gewährleistungsrechte für den Kunden eingreifen und ab wann vom Vorliegen einer Garantie auszugehen ist. Gerade die zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getretene gesetzliche Neuerung gilt es zu beachten. So hat der Kunde im Falle eines Mangels auch einen Anspruch darauf, die mangelhafte Sache ausgebaut und eine mangelfreie Sache eingebaut zu bekommen. Ebenso wichtig für den Verkäufer ist sein Rückgriffsrecht beim Lieferanten.

Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, berät seit mehreren Jahren gezielt Unternehmen für die tägliche Geschäftspraxis. Er wird Ihnen das neue Kaufrecht rund um Gewährleistung und Garantie näher vorstellen.

Anmeldungen bis **02.03.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner
Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020